

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und des § 14 der Hauptsatzung der Stadt Haan vom 22.01.1992 (Amtsblatt des Kreises Mettmann S. 17) in ihren z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan am 11.12.2012 folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen:

1. Es wird ein neuer § 17 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 17 Fraktionsvorsitzendenbesprechung

- (1) Die Fraktionsvorsitzendenbesprechung dient der interfraktionellen Abstimmung und hat u. a. die Aufgabe, den Bürgermeister bei der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen zu unterstützen. Sie dient auch der kurzfristigen Information über wichtige, vertrauliche und eilbedürftige Angelegenheiten der Stadt. Die Zuständigkeit des Rates und seiner Ausschüsse werden ausdrücklich nicht berührt.
- (2) Der Bürgermeister lädt die Fraktionsvorsitzenden zu den jeweiligen Besprechungen spätestens eine Woche vor der folgenden Ratssitzung unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung ein. Die Fraktionsvorsitzenden können sich durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.
- (3) Die Fraktionsvorsitzendenbesprechung muss einberufen werden, wenn dies von einer Fraktion verlangt wird.
- (4) Die Beigeordneten nehmen an den Fraktionsvorsitzendenbesprechungen teil. Zu bestimmten Beratungsgegenständen können weitere Personen hinzugezogen werden.
- (5) Die Fraktionsvorsitzendenbesprechung tagt nichtöffentlich.
- (6) Der Bürgermeister benennt einen Verwaltungsangehörigen als Protokollführer. Die Besprechungsergebnisse sind den Fraktionsvorsitzenden spätestens bis zur folgenden Ratssitzung als Ergebnisprotokoll zuzuleiten. Die Inhalte dieser Protokolle gelten als vertraulich.
- (7) Die Fraktionsvorsitzendenbesprechung ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung NRW. Für eine Besprechungsteilnahme wird keine Entschädigung gewährt.

2. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden zu den §§ 18 und 19.

3. Diese Änderung tritt am 12.12.2012 in Kraft.